

Satzung

1. Der Verein "Landesvertretung deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg-Sinti Powerclub e.V.", hat seinen Sitz in Ravensburg und soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.

Zweck der Körperschaft ist die Interessenvertretung der deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg. Als Verband vertreten wir die Interessen Deutsche Sinti und Roma auf Landesebene, sowohl politisch, als auch gesellschaftlich. Die Körperschaft ist überparteilich.

Die Körperschaft ist Anlaufstelle für antiziganistische Vorfälle und deren Prävention.

Zweck ist der Aufbau und der Nutzung nachhaltiger, demokratischer

Partizipationsmöglichkeiten für unsere Minderheit, Aufbau und Pflege der Gedenk-

und Mahnmal-Kultur, die Aufarbeitung der historischen Ausgrenzungs- und

Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma, vor allem während der NS-Zeit, im

Land Ba-Wü. Der Vereinszweck wird über ein breites Bündnis innerhalb der

Sinti und Roma Gemeinschaft verfolgt, als integraler Bestandteil der

Deutschen Gesellschaft verfolgen wir zudem eine Zusammenarbeit mit

Kooperationspartnern außerhalb der Minderheit, die die Aufrechterhaltung

einer pluralen Gesellschaft verfolgen unter der Zielsetzung einer Demokratie

währenden Rechtsstaatlichkeit.

Die Schwerpunkte liegen bei der Bildungsarbeit,

Begegnung-Aufklärungs-Kultur-Projekten und der Erinnerungskultur.

Zweck der Körperschaft ist auch die Wohltätigkeitsarbeit.

Unterstützungsangebote für geflüchtete Menschen, Menschen in Not, vor

allem von Obdachlosen, ist Teil unseres Körperschaftszwecks und des

gesamtgesellschaftlichen Engagements.

Der Abbau von Antiziganismus in der Gesellschaft und die Bewältigung der Folgen

des Antiziganismus für die Betroffenen durch Unterstützung von Menschen aus der

Minderheit auf Ihrem Weg zur erfolgreichen Bildungsbiografie, bilinguale Bildungs-

und Kulturförderung von Sinti- und Roma, gehören zum Zweck des Vereins. Zweck des

Vereins ist die Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in Kooperation mit

demokratischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen auf Landesebene,

durch Projektarbeiten, deren Ziel der Abbau von Antiziganismus und das

Empowerment der Sinti und Roma ist und Begegnungsprojekte mit

gesamtgesellschaftlicher Perspektive sind.

Ein Schwerpunkt ist die Bildungsarbeit.

Wir setzen auf Netzwerkausbildung, Beratung kommunaler Selbstorganisationen und Interessenvertreter der Sinti und Roma, Unterstützung und Mentoring kommunaler Kinder- und Jugendvereine und Melde-Beratungsstelle(n) für antiziganistische Vorfälle, Bildungsbegleitung und Beratung und Förderung von Bildungsmaterial im Sinn der Selbstbestimmungsrechte als anerkannte Minderheit. Gleichzeitig verfolgt die Körperschaft Empowerment als Ziel und setzt dabei auch auf traditionell christliche Ansätze der Sinti und Roma. Wir setzen uns für eine strukturelle Veränderung ein, die der von der Mehrheitsgesellschaft herbeigeführten Bildungsbenachteiligung von Sinti und Roma in Baden- Württemberg im Sinne einer Nachholenden Gerechtigkeit nachkommen soll.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Interessenvertretung der deutscher Sinti und Roma in Baden Württemberg.
2. Die Körperschaft ist durch seine landesweite Verbandsform Landesvertretung in Baden-Württemberg mit dem Ziel, Ansprech- und Vertragspartner für das Land Baden Württemberg im Bereich unseres Handlungsfeldes zu sein und ein verlässlicher Partner, der sich den Belangen der Sinti und Roma im Bundesland annimmt. Der Verband stärkt die Mitglieder, fördert und schafft transparente Strukturen, die eine breite Partizipation gewährleisten wollen. Zusätzlich regen wir die Interaktion mit regionaler Bildungs- und Förderungseinrichtungen an und setzen auf Berührungspunkte zwischen Sinti und Nicht-Sinti.

Der Verein fordert spezifische Bildungsmaßnahmen und bietet Unterstützung im schulischen Bereich an, sowohl für Schüler*innen, als auch für Studierende, Lehrer*innen und Eltern. Ziel des Vereins ist die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere im Berufs- und Ausbildungsfeld, unabhängig ihrer politischen und religiöser Weltanschauung im Rahmen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit und einer liberalen, demokratischen und vielfältigen Gesellschaft.

3. Der Verein setzt sich für ein friedliches, demokratisches Miteinander innerhalb der Gesellschaft ein. Der Verein geht aufklärerisch gegen Antiziganismus innerhalb der Gesamtgesellschaft, Bildungseinrichtungen und der Kirchen vor, indem er Vorträge, Workshops und Aufklärungsmaterial vermittelt und erstellt.

4. Der Verein versteht sich auch als christliche Kinder- und Jugendvereinigung für Sinti und Roma, der Projekte in diesem Bereich fördert und initiiert, ein christliches und empowerndes Menschenbild vertritt.

5. Der Verein erklärt sich auch solidarisch und unterstützt materiell, beratend, vermittelnd und mit Bildungsmaßnahmen und beteiligt sich an die Beschaffung und Verteilung von Sachspenden für Mitmenschen in Not.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Damit sind unentgeltliche Zuwendungen (= Zahlung ohne Gegenleistung) an Mitglieder ausgeschlossen. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder „Zuwendungen“ zur Anerkennung der Arbeit der Mitglieder im Rahmen von Vereinsfeiern sind bis zur Höhe von 40 Euro/Jahr unkritisch. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vergütungen für (angestellte oder selbstständige) Mitarbeiter, die in bestimmten Aufgaben für den Verein (auch als Mitglieder) tätig werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausnahmen wären Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur wenn der gemeinnützige (oder mildtätige) Zweck Zuwendungen an bestimmte Personengruppen bestimmt, sind sie zulässig.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Zulassung von juristischen Personen (z.B. öffentliche Körperschaften, GmbH, e.V.) als Mitglieder ist möglich. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder: - ordentliche Mitglieder - jugendliche Mitglieder - Fördermitglieder - Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Der Verein ist grundsätzlich frei in der Unterscheidung von Mitgliedergruppen und ihren Rechten mit entsprechender sachlicher Begründung. Der Ausschluss von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, beträgt zum Gründungsdatum allerdings 0 Euro. Nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge summieren sich nicht und sind kein Grund für einen Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit, außer es ist in der Satzung anders festgesetzt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes

Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied, übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden und ist nur möglich, wenn das übertragende Mitglied tatsächlich Verhindert ist und nicht zur Sitzung erscheinen kann.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Voll geschäftsfähig ist nur der/die Vorstandsvorsitzende.

(2) Der Vorstand bestimmt seine/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Dieser ernennt bei Bedarf die stellvertretende/n Vorsitzenden.

(3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder des Finanzamts erfolgen müssen
4. Vorbereitung des Haushaltsplans
Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Vertretung des Vereins nach außen

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein/e NachfolgerIn gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung durch Berufung einer Ersatzperson. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beendet sein würde.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Kernzuständigkeit des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung beschrieben, und umfasst Aufgaben, die ihm im Rahmen der Geschäftsführung eigenständig überlassen bleiben. Vergütungen für Vorstandstätigkeit kann auf der Basis der Ehrenamtszuschale stattfinden, erfordert die Entwicklung des Vereins eine hauptamtliche Geschäftsführung, so kann diese hiermit in der Satzung verankert.

(9) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Auf diese Regelungen wird auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

(2) Die Weitergabe von Daten der Mitglieder an Dritte ist nur nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Verein nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten (Fotos, Audio, Video...) seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Leben und Licht e.V., eingetragen im Registergericht-Amtsgericht Freiburg i. B. Nr. VR 2481-StNr 06470/07532SG19/02, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

gez. Natalie Reinhardt, Vereinsvorstandsvorsitzende